Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt **TOP: _____**

Vorl.Nr.: V/2019/1977 **Anlage Nr.: _____**

Datum: 13.06.2019

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	03.07.2019	öffentlich
Rat	08.07.2019	öffentlich

Tagesordnung

Friedhofsgebührenordnung der Stadt Hennef (Sieg)
Beschlussempfehlung an den Rat

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz nimmt die Einführung der neuen Grabart „Reihengrabstätten in Urnennischen eines Kolumbariums“ sowie die aufgrund von Reservierungen erforderliche Festsetzung von Teilgebühren und die aktualisierten Gebühren insgesamt zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) den Beschluss der Friedhofsgebührenordnung in beigefügter Form einschließlich der zugrundeliegenden Gebührenbedarfsberechnung.

Begründung

Entsprechend der Ergebnisse aus den vorhergehenden Ausschusssitzungen und den Ortsterminen der Grünflächenkommission wurde ein Kolumbarium in der Trauerhalle des Friedhofs Allner errichtet. Die neue Grabart „Reihengrabstätten in Urnennischen eines Kolumbariums“ wurde in die Friedhofssatzung und entsprechend auch in die Friedhofsgebührenordnung aufgenommen.
Das Kolumbarium besteht aus Nischen, in denen Urnen beigesetzt werden. Die Gesamtanlage wird von der Friedhofsverwaltung gestaltet und unterhalten. Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Das Nutzungsrecht wird jeweils für 1 Urne vergeben. Allerdings ist nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung die Reservierung eines weiteren Urnenplatzes in der gleichen Nische möglich. Eine Nische kann auch ohne Sterbefall vorzeitig angekauft werden, wenn ausreichend Kapazitäten vorhanden sind. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Urne über die gesetzlich vorgeschriebene Ruhefrist ist nicht möglich. Die Verschlussplatte, auf dem der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen eingelassen werden, wird von der Friedhofsverwaltung beschafft. Weitere Details zum Konzept sind § 16 der aktualisierten Friedhofssatzung zu entnehmen.

Ergänzt wurde in der Friedhofsgebührenordnung § 2 (11) und (14 Nr. 5). Aufgrund dessen erfolgte eine neue Nummerierung der Absätze. Darüber hinaus wurden Textteile vereinheitlicht, ohne dass eine inhaltliche Änderung erfolgte.

Darüber hinaus sind in allen bestehenden Friedhofsgebühren Anhebungen erforderlich, die folgenden Hintergrund haben: Neben einer immer stärkeren Diversifizierung von Begräbnisarten (Baumbestattungen, Urnengemeinschaftsgräber, Urnenreihengrab) waren im Friedhofsbereich in den letzten fünf Jahren v.a. Pflegedefizite und ein mangelhaftes Erscheinungsbild vieler Anlagen bestimmend. Bemängelt wurden hauptsächlich in den „wüchsigen“ Jahren 2015 bis 2017 auf vielen Friedhöfen eine starke Verunkrautung der Wege, ungemähte Rasenflächen, ungeschnittene Hecken und Sträucher sowie übervolle Abfallbehälter. Abgesehen von der strukturell bedingten, dezentralen Anlagenverteilungen (12 Friedhöfe, mit bis zu 14 km Anfahrtsweg) wurden für die Verschlechterung im wesentlichen folgende Ursachen identifiziert:

- Flächige Überalterung der Infrastruktur (flachgründige, humose Perlkieswege, Grauwacketreppen, fehlende Randeinfassungen, disperse Belegung u.a.)
- stetig wachsender pflegebedürftiger Grünflächenanteil bei Abnahme des Grabflächenanteils durch den vermehrten Trend zur Urnenbestattung und kleinflächigen Grabformen
- Glyphosatverbot (Wegfall einer seit Jahrzehnten praktizierten Unterhaltungsart für hierauf konzipierte wassergebundene Wege)
- Unterbesetzung und Überalterung der Friedhofskolonne des Baubetriebshofes

In Abstimmung mit dem Fachausschuß (u.a. d. Friedhofsfachgesprächs Mai 2017) wurde den Missständen mit folgenden Maßnahmen begegnet:

- Personalaufstockungen beim Baubetriebshof auf insgesamt 8 Mitarbeiter, u.a. zur Stärkung der lokalen Verantwortlichkeit
- Verstärkter Wegeausbau, z. B. die Asphaltierung von Hauptwegen in Uckerath und Geistingen mit insgesamt 1.492 qm sowie die Wegesanierung in Geistingen mit insgesamt 1.570 qm neu hergestellten Splittwegen
- Erneuerung des Maschinenparks u.a. mit Umstellung auf thermische Unkrautbeseitigung (Heißdampfgerät)

Die Situation hat sich infolgedessen deutlich verbessert. Beschwerden der Bürger und Gebührenzahler laufen kaum noch auf. Vielfach erhalten die Kräfte vor Ort Lob und Anerkennung für die sichtbaren Verbesserungen.

Die Maßnahmen hatten zwangsläufig Kostensteigerungen bei der Friedhofsunterhaltung zur Folge, die im Zuge der Gebührenberechnung zu berücksichtigen sind. Da die Methode der Gebührenermittlung keine großen Spielräume für eine Stabilisierung bzw. Senkung der Gebühren ermöglicht, ist v.a. die Senkung des Aufwandes bei der Friedhofsunterhaltung die wichtigste Steuerungsgröße. Im Einzelnen soll dies erreicht werden durch:

- Weiteres Anpassen der Erschließungssysteme an Erfordernisse ökonomischer Grünflächenpflege, z.B. durch Asphaltierung weiterer Hauptwege, Zusammenlegung von Grabfeldern u.ä.
- Wahl einfacher, kostengünstiger baulicher Lösungen
- Zurückhaltung beim Ausweiten weiterer Grabartenangebote und Sonderleistungen
- Entlastung der Gebührengrundlage, indem Teile der Friedhofsinfrastruktur ganz oder teilweise aus dem anrechenbaren Leistungsaufwand ausgeklammert werden, wie z.B.
    - Friedhofswege, die auch als Verbindungswege, Schulwege oder Erholungsraum genutzt werden
    - auf absehbare Zeit nicht mehr erforderliche Erweiterungsbereiche (z.B. Fh. Steinstraße, Stadt Blankenberg, Bröl)
    - auch für andere Bereiche der Grünflächenunterhaltung mitgenutzte Wirtschaftsflächen

- Überprüfung der Kostenzuordnung von Maschinen und Personal in Bezug auf ihrer Zuordnung auf alternative allgemeine Stadtgrünpflege-Kostenstellen (z.B. Friedhofbagger)
- Gezieltere Zuordnung von Flächen, die ausschließlich für eine Grabart in Anspruch genommen werden (z.B. Rasenfläche für die endgültige Beisetzung von Kolumbarium Urnen)
- Möglichkeit der Reservierung und des vorzeitigen Ankaufs von Grabstellen.

Details zu der Ermittlung der Gebühren sind der beigefügten, detaillierten Kostenrechnung für das Bestattungswesen sowie den Erläuterungen des Amtes Finanzmanagement zu entnehmen.

Bei der Festsetzung der Gebühr wurde ein Parkabschlag von 20 % berücksichtigt. Damit wird der hohen Bedeutung aller Friedhöfe als Erholungs- und Begegnungsraum für alle Bürger, unabhängig von seiner Funktion, Rechnung getragen.

Ergänzt wurden ebenfalls Teilgebühren, die nach der Einführung von Reservierungen bei Grabstellen in Urnengemeinschaftsgräbern und in dem neu errichteten Kolumbarium erforderlich werden bzw. wurden. Im Falle einer Beisetzung und bei Belegung einer zuvor gebührenpflichtig reservierten Grabstelle wird der verbliebene Reservierungszeitraum angerechnet. Lediglich die verbleibende Ruhezeit wird gegebenenfalls berechnet.

Hennef (Sieg), den 13.06.2019

Michael Walter
Erster Beigeordneter